



Satzung des Wirtschafts- und Gewerbevereins Heide e.V. (WGV Heide e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschafts- und Gewerbeverein Heide e. V." und hat seinen Sitz in Heide.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der Angehörigen des Handels, des Handwerks, der Industrie und der freien Berufe in Heide. Er hat die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu wahren und den Austausch unter den Gewerbetreibenden zu fördern.
2. Der Verein will für seine Mitglieder und für Außenstehende Ansprechpartner in allen Fragen sein, die wirtschaftliche Interessen berühren.
3. Eine Betätigung des Vereins auf parteipolitischem oder konfessionellem Gebiet ist nicht vorgesehen. Der Verein soll jedoch auf kommunalem Gebiet die wirtschaftliche, kulturelle und städtebauliche Entwicklung aufmerksam verfolgen und gestaltend an ihr teilnehmen. Der Verein ist im Rahmen des Vereinszwecks Ansprechpartner für Politik und Verwaltung.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb von Vermögen gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft, Verlust

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden, die ihren Wohn-, Firmensitz oder eine Betriebsstätte in Heide oder den angrenzenden Gemeinden haben und die Ziele des WGV fördern wollen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung an. Wird der Antrag auf Gewährung der Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.

Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.



Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- c) Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten seit Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- d) Wegen vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

4. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch ebenso wenig wie auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

1. Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten und nur im Verhinderungsfall eines der Beiden jeweils mit dem Kassenwart oder Schriftführer.

- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Jahren.

Im Gründungsjahr werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart auf 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann neben den Genannten weitere Vorstandsmitglieder für zwei Jahre wählen. Der Vorstand soll jedoch aus nicht mehr als acht Personen bestehen. Für im Laufe der Wahlzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder finden Ersatzwahlen statt.

Die Amtsdauer dieser Mitglieder beschränkt sich auf die restliche Laufzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- c) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Ausschüsse und Arbeitskreise zu bilden und Beiräte zu berufen. Deren Tätigkeit ist zeitlich zu begrenzen.



- d) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Rechtsgeschäfte darf der Vorstand nur bis zur Höhe des tatsächlichen und verfügbaren Vereinsvermögen tätigen.
- f) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein oder zu dem in § 4 Abs.2 e) genannten Personenkreis gehören.

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind aufzubewahren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden *oder* einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung, über Geschäftsordnung und Richtlinien
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- b) Der Vorstand beruft jährlich schriftlich oder elektronisch eine ordentliche Mitgliederversammlung und ein Arbeitstreffen ein. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit weitere Versammlungen oder Arbeitstreffen einberufen. Er muss dieses tun, sofern mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Begründung des Verlangens beantragen.

Die Ladung hat spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- c) Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung vorliegen.
- d) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht anders bestimmt wird. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (Ausnahme: siehe "Auflösung des Vereins"). Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.
- e) Juristische Personen und Personengesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 können durch Gesellschafter, Inhaber, gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten werden. Dabei kann eine natürliche Person mehrere juristische Personen und/oder Personengesellschaften vertreten, die Mitglied des Vereins sind.
- f) Anträge auf Änderung der Satzung und der Beitragsordnung müssen bei der Einladung bekanntgegeben werden. Zur Annahme bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- g) Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer im 2jährigen Wechsel gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist dreimal zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. In jedem Jahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden.
- h) Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes öffentlich durchgeführt werden.



§ 5 Beiträge

Die Beitragssätze sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge werden den Mitgliedern als Jahresbeiträge zum Jahresbeginn in Rechnung gestellt und sind mit Rechnungsstellung fällig.

Der Verein ist verpflichtet, die Beiträge im Sinne seiner Satzung zur Förderung des Vereinszwecks und aller Mitglieder auszugeben.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Beschlüsse der auflösenden Versammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die auflösende Versammlung bestimmt, wie die Liquidation des Vereins zu behandeln ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort bei Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Soweit diese Satzung irgendwelche Punkte nicht oder nicht vollständig geregelt haben sollte, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils geltenden Fassung.

Heide, den 01.11.2010